

Logistik von Lebensmitteln

Lebensmittelrecht, Transportrecht und Qualitätsstandards

von

RA Rochus Wallau

Geschäftsbereichsleiter Lebensmittelrecht &
Qualitätsmanagement, Ingolstadt

Prof. Dr. Tobias Eckardt

Hochschule Bremerhaven

Dr. Georg Sulzer, Dipl.-Ing. agr. (Univ.)

Umweltgutachter, Sicherheitsingenieur sowie ö.b.u.v. Sachverständiger
(Qualitäts- und Umweltmanagement in der Lebensmittelindustrie,
IHK Passau)

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1839-5

dfv Mediengruppe

© 2025 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, buchverlag@ruw.de

www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Vorwort

Jeden Tag müssen in Deutschland rund 84 Millionen Menschen mit Nahrungsmitteln versorgt werden. Einer reibungslos funktionierenden, effizienten Lebensmittellogistik kommt in diesem Zusammenhang insbesondere als Zwischenglied zwischen Hersteller und Handel erhebliche Bedeutung zu. In gewissem Gegensatz zu dieser praktisch herausragenden Rolle steht die juristische Behandlung des Themas in dem Sinne, dass dort der interdisziplinäre Charakter der einschlägigen Abläufe nur selten widergespiegelt wird – der LKW-Transport einer Bergbauermilch von Berchtesgaden nach Bielefeld muss aber insbesondere den Vorgaben des Transportrechts *und* des Lebensmittelrechts *und* der einschlägigen Qualitätsstandards entsprechen.

Die hiermit vorgelegte Darstellung folgt dementsprechend der Idee, die inhaltlich ineinander verwobenen, zentralen regelgebenden Aspekte der Logistik von Lebensmitteln auf einen Zugriff, zwischen zwei Buchdeckeln, zu beleuchten: Zum einen die transportrechtliche Seite, zum anderen die lebensmittelrechtliche Facette und schließlich der Aspekt der gängigen Qualitätsstandards.

Die ganze Buntheit und Dynamik der Logistik von Lebensmitteln abzubilden, war dabei naturgemäß nicht möglich. Wir stellen ganz in diesem Sinne Ausschnitte/Grundzüge aus den jeweiligen Themenfeldern dar, die einen Überblick und damit das Verständnis für die grundlegenden Fragestellungen innerhalb der jeweiligen Disziplin möglich machen sollen.

Wer gleichwohl etwas vermisst, ist herzlich eingeladen, entsprechende Punkte für die nächste Auflage unter rwallau@gmx.de anzuregen. Für entsprechende Hinweise sind wir sehr dankbar! Was wir uns selbst „auf den Zettel“ für die zweite Auflage geschrieben haben, sind grenzüberschreitende Sachverhalte – wir wollen dieses Werk weiterentwickeln und Stück für Stück aufbauen.

Herrn Patrick Orth vom Deutschen Fachverlag danken wir für die professionelle Betreuung.

Ingolstadt/Bremerhaven/Altfraunhofen

*Rochus Wallau,
Prof. Dr. Tobias Eckardt,
Dr. Georg Sulzer*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
A. Einführung (Wallau).....	1
B. Der Kaufvertrag als Basis des Transports (Eckardt).....	3
C. Lebensmittelrecht (Wallau/Eckardt).....	7
I. Einleitung (Wallau).....	7
II. Der Logistiker als Lebensmittelunternehmer (Wallau).....	10
III. Grundprinzipien des europäischen Lebensmittelrechts (Wallau).....	13
1. Verbot des Inverkehrbringens unsicherer Lebensmittel ...	13
a) Gesundheitsschädliche Lebensmittel	14
b) Zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel	15
c) Ekelerregende Lebensmittel	15
d) Abgelaufenes Verbrauchsdatum	16
2. Verbot täuschender/irreführender Informationen über Lebensmittel.....	17
3. Rückverfolgbarkeitsgebot.....	18
4. Einhaltung der Hygieneregeln	21
IV. Die Durchsetzung des Lebensmittelrechts – Unternehmerische Primärverantwortung und amtliche Lebensmittelüber- wachung (Wallau)	22
1. Unternehmerische Primärverantwortung	22
a) Eigenkontrollen.....	22
b) Lebensmittelsicherheitskultur.....	23
c) Sperrern/Rücknahmen/Rückrufe	24
d) Melde-, Duldungs- oder Mitwirkungspflichten	25
2. Amtliche Lebensmittelüberwachung	26
a) Aufbau.....	26
b) Kontrollhäufigkeit.....	30
c) Befugnisse.....	33
d) Recht auf Gegenprobe.....	34
V. Lebensmittelrechtliche Vorgaben für den Logistiker beim Umgang mit Lebensmitteln (Wallau)	36
1. Allgemeine Pflichten	36
2. Vorgaben des Hygienerechts.....	36
a) Anforderungen an Betriebsstätten.....	36
b) Vermeidung von Kontaminationen.....	38
c) Allergenmanagement	39

Inhaltsverzeichnis

	d) Anforderungen an Personalhygiene u. Schulungen . . .	40
	e) Temperaturen.	41
	f) Reinigung und Desinfektion	43
	g) Umgang mit Abfällen	44
	3. Produktspezifische Risikofaktoren	45
	4. Schädlingsmanagement	46
	5. Bio-Recht	49
	6. Logistische Zusatzleistungen	54
	7. Betriebliches Managementsystem zur Lebensmittelsicherheit	56
VI.	Transportrechtliche Haftung und ihre Ausgestaltung (<i>Eckardt</i>)	60
	1. Grundzüge der Haftung nach BGB.	60
	2. Überblick über die Haftung im Transportrecht.	62
	3. Haftung des Absenders.	63
	4. Grundsätzliche Haftung des Frachtführers – Verlust, Beschädigung und Überschreitung der Lieferfrist	63
	a) Zustand der Güter bei Übernahme zum Transport	63
	b) Zustand der Güter bei Ablieferung	66
	c) Form und Inhalt der Anzeige	67
	d) Folgen der (mangelhaften) Anzeige	68
	e) Überschreitung der Lieferfrist.	68
	5. Verschuldensmaßstab	68
	6. Der Schadensbegriff	70
	7. Wert- und summenmäßige Beschränkung	76
	a) Wertmäßige Haftungsbeschränkung	76
	b) Summenmäßige Haftungsbeschränkung	79
	8. Spezielle Haftungsregelungen	80
	a) Schäden an oder Fehlgebrauch von Begleitpapieren	80
	b) Nichtbeachtung von Sperrvermerken	81
	c) Nichteinziehung einer Nachnahme	81
	d) Lieferfristüberschreitung.	82
	9. Schadensbeiträge des Absenders oder Empfängers	83
	10. Haftungsausschlussgründe	83
	11. Haftungsdurchbrechung	84
	12. Verjährung.	87
	13. Gestaltungsspielräume	88
VII.	Staatlich vorgesehene Rechtsfolgen bei Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorgaben (<i>Wallau</i>).	90
	1. Behördliche Beanstandungen, Verfügungen usw.	90
	2. Straf- und Bußgeldrecht	92
	a) Sanktionierung von Einzelpersonen	94
	b) Unternehmenssanktionen	95

c) Selbständige Einziehung (Vermögensabschöpfung)...	96
d) Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB	97
3. Transparenz: Informationsrechte nach VIG	97
D. Transportrecht (Eckardt)	99
I. Einleitung	99
II. Der Frachtvertrag	101
1. Pflichten des Frachtführers aus dem Frachtvertrag	102
a) Beförderungspflicht	102
(1) Grundsatz.	102
(2) Ladefrist.	103
(3) Lade-/Entladezeit.	103
(4) Lieferfrist.	103
b) Unterzeichnung des Frachtbriefs	104
c) Überprüfung der Angaben im Frachtbrief.	104
d) Betriebs sichere Verladung.	104
e) Begleitpapiere	106
f) Befolgung von Weisungen während des Transports ...	106
(1) Reichweite der Verfügungsbefugnis	107
(2) Weisungsberechtigter.	108
(3) Folgen der Nichtbefolgung einer Weisung	108
(4) Ergreifen von Maßnahmen im Interesse des Verfü-	
gungsberechtigten	108
(5) Nachnahme	110
2. Pflichten des Absenders aus dem Frachtvertrag	111
a) Vergütungspflicht	111
b) Pflicht zur Erstattung von Aufwendungen	114
c) Pflichten bezogen auf das Transportgut	117
(1) Ausstellen des Frachtbriefs	117
(2) Information über Gefahrgut.	117
(3) Verpacken	119
(4) Ver- und Entladen	120
(5) Bereitstellung von Urkunden und Erteilung von	
Auskünften	122
(6) Sonstige Pflichten	122
3. Die vorzeitige Kündigung des Frachtvertrags	122
a) Die Kündigung durch den Absender.	122
b) Die Kündigung durch den Frachtführer	125
4. Der Empfänger	126
III. Multimodaltransport	128
IV. Spedition	130
V. Lagervertrag	131
VI. Frachtpapiere	132

Inhaltsverzeichnis

1. Frachtbrief	133
2. Ladeschein	136
3. Lagerschein	136
4. Konnossement	137
5. Seefrachtbrief	138
E. Qualitätsstandards (Sulzer)	139
I. Logistikstandards für Lebensmittel	139
1. Allgemeine Hintergründe und Entwicklung von Managementsystemnormen	139
2. Entwicklung von Zertifizierungsstandards für Lebensmittel	140
3. Umfang und Programme für Zertifizierungsstandards	143
4. Akkreditierung als Basis für Zertifizierungen	151
5. Typen von Zertifizierungen und deren Hintergründe	154
a) Managementsystemzertifizierungen	154
b) Produktzertifizierungen	155
II. Arten und Inhalte der Logistikstandards	156
1. Allgemeine Hinweise zu den Regelwerken	156
2. GFSI-Anforderungen an die Regelwerke	158
3. Aufbau und Struktur der Regelwerke	162
a) International Featured Standard (IFS)	162
b) British Retail Consortium Global Standard BRCGS	163
c) FSSC22000	163
d) QS-Prüfsystem	165
III. Logistikanforderungen in den Food Standards	167
1. International Featured Standard Food (IFS)	167
2. British Retail Consortium Global Standard BRCGS	169
3. FSSC22000	171
4. QS-System	173
IV. Anforderungen der Logistikstandards	174
1. IFS Logistics Version 3	175
a) Allgemeines, Hintergründe	175
b) Regelwerksforderungen IFS Logistics Version3	176
2. BRCGS Storage and Distribution Issue 4	181
3. FSSC22000 ISO/TS 22002-5 Transport and Storage	187
4. Logistikspezifische Standards im QS-System	190
a) Leitfaden Tiertransport	190
b) Leitfaden Futtermittelwirtschaft	193
c) Leitfaden Logistik Fleisch/Fleischwaren und Obst, Gemüse, Kartoffeln (OGK)	196
V. Weiterentwicklung der Standards	200
1. Allgemeine Entwicklungen	200

a)	Aufgliederung in Teilstandards	200
b)	Aufgliederung in Teilaspekte	201
c)	Verrechtlichung des Systems	202
d)	Guidelines, Hilfsmittel und Interpretationshilfen	203
e)	Integrityprogramme	203
2.	Probleme und Hindernisse	204
a)	Bürokratisierung	204
b)	Datenbankerfassung, Datenschutz	204
c)	Scopeformulierung, Ausschlüsse, ausgelagerte Prozesse	205
d)	Auditorenqualifikation und Auditorenmangel	205
VI.	Ausblick.	206
F.	Zehn lebensmittelrechtliche Entscheidungen, die jeder Lebensmittellogistiker kennen sollte (Wallau)	209
I.	VG Oldenburg, Ur t. v. 24.2.2012 – 7 A 3119/10, LMuR 2012, 76 – Logistiger ist Lebensmittelunternehmer	209
II.	NdsOVG, Beschl. v. 28.10.2013 – 13 ME 132/13, ZLR 2014, 218 (m. Anm. <i>Weck</i>) – Ein nicht rückverfolgbares Lebensmittel ist unsicher	209
III.	OVG Greifswald, Beschl. v. 10.4.2012 – 2 M 1/12, LMRR 2012, 5 – Zur Annahme eines ekelerregenden Lebensmittels.	209
IV.	VG Berlin, Beschl. v. 13.1.2023 – 14 L 1/23, LMuR 2023, 306 (m. Anm. <i>Steiling</i>) – Chargenvermutung im Lebensmittelrecht.	209
V.	EuGH, Ur t. v. 13.11.2014 – C-443/13, ZLR 2015, 82 (m. Anm. <i>Weyland</i>) – Kontrollpflichten des Handels	210
VI.	EuGH, Ur t. v. 11.4.2013 – C-636/11, ZLR 2013, 294 (m. Anm. <i>Gundel</i>) – Öffentliche Warnung	210
VII.	VG München (18. Kammer), Beschl. v. 12.5.2010 – M 18 S 10.1998, BeckRS 2010, 35844 – Informationspflichten in der Lebensmittelkette	210
VIII.	OLG Zweibrücken, Ur t. v. 11.7.2022 – 1 OLG 2 Ss 7/22, LMuR 2023, 54 (m. Anm. <i>Roffael/Wallau</i>) – Diebstahl havarierten Käses	210
IX.	VG München, Beschl. v. 30.10.2023 – M 26a E 23.5106, GRUR-RS 2023, 31284 – Veröffentlichung eines Logistikers im Internet.	211
X.	OVG NRW, Beschl. v. 16.1.2020 – 15 B 814/19, LMuR 2020, 92 – VIG-Anträge „Topf Secret“.	211

Inhaltsverzeichnis

G. Zehn transportmittelrechtliche Entscheidungen, die jeder Lebensmittellogistiker kennen sollte (<i>Eckardt</i>)	213
I. BGH, 23.11.2017 – I ZR 51/16, TranspR 2018, 194 – Beweislast bzgl. Vorkühlung; Beweiswirkung des „blind“ unterschriebenen Frachtbriefs	213
II. BGH, 11.11.2004 – I ZR 120/02, TranspR 2006, 161 – Voraussetzungen der Haftungsdurchbrechung	213
III. OLG Düsseldorf, 8.11.2017 – I-18 U 173/15, TranspR 2018, 197 – Nichteinhaltung der Temperaturvorgaben, Auswahl und Einsatz des „richtigen“ Fahrzeuges.	213
IV. OLG Frankfurt, 11.2.2022 – 13 U 358/19, TranspR 2022, 434 – Schadensverdacht als Schaden, Nichteinhaltung der Voraussetzungen „TK-Ware“, MHD.	213
V. Schiffahrtsobbergericht Karlsruhe, 19.5.2011 – 22 U 3/10 BSch, TranspR 2011, 238 – Schadensverdacht als Schaden, Schaden durch nicht GMP-zertifiziertes Umschlagsmaterial	214
VI. OLG Zweibrücken, 20.7.2022 – 1 OLG 2 Ss 7/22, TranspR 2023, 489 – fortbestehende Rechte des Eigentümers trotz Havarie der Ware.	214
VII. BGH, 21.9.2017 – I ZR 47/16, TranspR 2018, 11 – Vereinbarung bzgl. verplombter Ablieferung, Weisungen.	214
VIII. Sächsisches OVG, 5.10.2023 – 3 B 168/23, ZLR 2024, 246 – Schadensvermutung nach Lebensmittel BasisVO.	214
IX. OGH, 30.11.2016, 7 Ob 181/16t, TranspR 2017, 258 (m. Anm. <i>Eckardt</i>) – Verbrauchssteuer	215
X. OLG Stuttgart, 27.11.2019 – 3 U 239/18, TranspR 2020, 344 – wirtschaftliche Sichtweise auf Schaden, MHD.	215
Anhang	217
I. Auszug aus dem HGB	217
II. Auszug aus Bekanntmachung der Kommission zur Umsetzung von Managementsystemen für Lebensmittelsicherheit unter Berücksichtigung von guter Hygienepraxis und auf die HACCP-Grundsätze gestützten Verfahren einschließlich Vereinfachung und Flexibilisierung bei der Umsetzung in bestimmten Lebensmittelunternehmen (2022/C 355/01)	253
Literaturverzeichnis	277
Zu den Autoren	281

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AVV LMH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH)
AVV Rüb	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung)
Az.	Aktenzeichen
BasisVO	Basisverordnung
BayMBL	Bayerisches Ministerialblatt
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BRC	British Retail Consortium
BRCGS	British Retail Consortium Global Standard
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CB	Certification Bodies
CCP	Critical Control Point

Abkürzungsverzeichnis

CGF	Consumer Goods Forum
CIM	Eisenbahnfrachtbrief
CMNI	Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
CMR	Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
CPO	Certification Program Owner
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungslieferung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
f./ff.	folgende
GAP	Good Agricultural Practice
GewO	Gewerbeordnung
GFSI	Global Food Safety Initiative
ggf.	gegebenenfalls
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GHP	Gute Hygienepraxis
GMP	Good Manufacturing Practice
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points
HGB	Handelsgesetzbuch
IFS	International Featured Standard
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
KontrollVO	Kontrollverordnung
LFGB	Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LG	Landgericht
LMIV	Lebensmittel-Informationsverordnung
LMRR	Lebensmittelrecht-Rechtsprechung (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

LMuR	Lebensmittel & Recht (Zeitschrift)
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
MÜ	Montrealer Übereinkommen
MüKo-HGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch (hrsg. von Drescher/Ebke/Fleischer/Schmidt)
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PRPs	Präventivprogramme
RID	Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SDR	Special Drawing Rights
sog.	sogenannt
SPM	Service Provision Management
StPO	Strafprozessordnung
SZR	Sonderziehungsrechte
THT	Tetrahydrothiophen
Tier-LMHV	Tierische-Lebensmittelhygieneverordnung
TK	Tiefkühl
TLMV	Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
v.	vom
VD	Verbrauchsdatum
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	Zum Beispiel

Abkürzungsverzeichnis

ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZuVLFG	Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsge- setz Bayern

A. Einführung

In einem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall zur Frage des Schadensersatzes wegen Unterbrechung der Temperaturkette im Rahmen einer Kühlhaus-Einlagerung von Käse führt der Senat unter anderem aus: **1**

„Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch von 98.946,18 € gemäß § 475 S. 1 HGB in Verbindung mit dem Vertrag zur Einlagerung des streitgegenständlichen Käses einschließlich vom Landgericht ausgeteilter Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 3.10.2012.

[...]

Die Beklagte hat ihre Pflicht, zur durchgängig ausreichend gekühlten Lagerung des Kühlguts verletzt. Die Kühlkette für den Käse des Klägers wurde im Kühlhaus der Beklagten unterbrochen. Das Landgericht hat zutreffend auf Grundlage der Zeugenaussagen und insbesondere der Aussage des sachverständigen Zeugen C festgestellt, dass der streitgegenständliche Käse im Kühlhaus der Beklagten über die zulässige Lagertemperatur hinaus erwärmt worden ist.

[...]

Der Käse selbst wäre jedoch gemäß der IFS Logistik Standards und der Verordnungen EG 853/2004, 854/2004, 882/2004 bzw. 178/2002 bei maximal 5 °C einzulagern gewesen“¹

Um nachvollziehen zu können, warum hier wer etwas von wem verlangen darf, ist eine anspruchsvollere Betrachtung verschiedener relevanter Aspekte vonnöten, die der Sache ihr Gepräge geben. Der Senat bringt damit die gängige Komplexität eines jeden lebensmittellogistischen Sachverhalts auf den Punkt: Transportrechtliche Fragestellungen sind mit lebensmittelrechtlichen Vorgaben und den Anforderungen von Qualitätsstandards ineinander verwoben. **2**

Auch unter Berücksichtigung dieser komplexen Gemengelage erfolgt die thematische Darstellung der Logistik von Lebensmitteln in den nächsten Kapiteln: **3**

Wir beginnen mit dem Kaufvertrag als regelmäßigem Ausgangspunkt transportrechtlicher Rechtsbeziehungen (Kapitel B). Im Gefolge dessen werden die grundlegenden lebensmittelrechtlichen und transportrechtlichen Pflichten ebenso wie die staatlichen bzw. staatlich veranlassten und vertraglichen Folgen für den Abweichungsfall beschrieben (Kapitel C und D). Dem **4**

¹ OLG Stuttgart, Urt. v. 16.4.2014 – 3 U 150/13.

A. Einführung

schließt sich eine Darstellung der Vorgaben an, welche von Seiten der gängigen Qualitätsstandards formuliert werden (Kapitel E).

- 5 Die weiteren Kapitel sind der Kurzdarstellung von jeweils zehn lebensmittelrechtlichen (Kapitel F) bzw. transportrechtlichen (Kapitel G) Gerichtsentscheidungen vorbehalten, die jeder Lebensmittellogistiker kennen sollte bzw. muss.

C. Lebensmittelrecht

I. Einleitung (Wallau)²

Was ist „Lebensmittelrecht“?³ Um diese Frage zu beantworten, genügt ein Blick in die „Lebensmittel-Basis-Verordnung“⁴, das lebensmittelrechtliche Grundgesetz Europas. In dieser europäischen Verordnung sind alle wesentlichen Grundsätze des europäischen Lebensmittelrechts – in allen EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindlich – geregelt. **17**

Art. 3 Nr. 1 der BasisVO definiert als „Lebensmittelrecht“ „die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Lebensmittel im Allgemeinen und die Lebensmittelsicherheit im Besonderen, sei es auf gemeinschaftlicher oder auf einzelstaatlicher Ebene, wobei alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln wie auch von Futtermitteln, die für die Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere hergestellt oder an sie verfüttert werden, einbezogen sind“. **18**

Hinweis: Gem. Art. 2 BasisVO sind Lebensmittel „*alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden*“.

Gem. Art. 3 Nr. 4 BasisVO sind Futtermittel „*Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind*“.

Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein (Beispiel: Kartoffeln oder Getreide)! Ausgangspunkt ist angesichts der Rechtslage: Was Lebensmittel ist, kann nicht gleichzeitig Futtermittel sein und umgekehrt. Entscheidend ist die für das jeweilige Erzeugnis vorgesehene Zweckbestimmung. Zur Ermittlung der Zweckbestimmung eines Erzeugnisses kommt der Tätigkeit des abnehmenden Unternehmers eine besondere Bedeutung zu.⁵

² Verf. dankt Herrn Kollegen *Daniel Bentrup*, Minden, für den konstruktiven fachlichen Austausch.

³ Im Folgenden werden ausschließlich genuin lebensmittelrechtliche Vorgaben für die Logistik behandelt – ohne Auslandsbezug. Qualitätsstandards wie IFS, QS oder BRC werden in Kapitel E abgehandelt.

⁴ VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (im Folgenden: BasisVO).

⁵ Vgl. *Boch*, in: Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB, Art. 3 BasisVO Rn. 27.

C. Lebensmittelrecht

Hinweis: Lebende Tiere sind, ebenso wie Pflanzen vor dem Ernten, grds. keine Lebensmittel. Ausnahmen mit der Folge der Anwendbarkeit des Lebensmittelrechts: Lebende Tiere, die zum menschlichen Verzehr hergerichtet und lebend oder nicht lebend verzehrt werden, wie bspw. Austern, Miesmuscheln, Hummer, Süßwasserkrebse, Schnecken.⁶

Hinweis: Für die Abgrenzung Lebensmittel/Arzneimittel ist Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2001/83 EG maßgeblich, wonach ein Arzneimittel wie folgt definiert ist:

- a) *Alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten bestimmt sind, oder*
- b) *alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die im oder am menschlichen Körper verwendet oder einem Menschen verabreicht werden können, um entweder die menschlichen physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder eine medizinische Diagnose zu erstellen.*

Sog. Nahrungsergänzungsmittel⁷ oder sog. Speziallebensmittel⁸ (= Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung/Getreidebeikost und andere Beikost/Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke/Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung) sind Lebensmittel und unterfallen damit dem lebensmittelrechtlichen Rechtsregime.

Für den Lebensmittellogistiker ist in erster Linie maßgeblich, dass das jeweilige Produkt als Lebensmittel gekennzeichnet und aufgemacht ist.

- 19 Nach der Konzeption der BasisVO ist (auch) die *Logistik von Lebensmitteln* Regelungsgegenstand des europäischen Lebensmittelrechts, sofern sie als Teilmoment der Vertriebsstufe von Lebensmitteln anzusehen ist. Das ist

⁶ Ausführlich dazu Rathke, in: Sosniza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, Art. 2 BasisVO Rn. 44.

⁷ Siehe § 1 Abs. 1 NemV: „Nahrungsergänzungsmittel im Sinne dieser Verordnung ist ein Lebensmittel, das

1. dazu bestimmt ist, die allgemeine Ernährung zu ergänzen,

2. ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung allein oder in Zusammensetzung darstellt und

3. in dosierter Form, insbesondere in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen, in den Verkehr gebracht wird.“ Zur Erläuterung siehe Meisterernst, Lebensmittelrecht, § 17 III.

⁸ Geregelt in der VO (EG) 609/2013. Zur Erläuterung siehe Meisterernst, Lebensmittelrecht, § 17 IV.

unmissverständlich in Art. 3 Nr. 16 BasisVO klar gestellt. Die Vorschrift beschreibt ausdrücklich auch „die Lagerung (und) den Transport“ als Elemente der lebensmittelrechtlich geregelten Vermarktungskette.

Hinweis: Das in den Mitgliedstaaten der EU maßgebliche Lebensmittelrecht ist zu einem ganz überwiegenden Teil von europäischen Vorgaben geprägt, die regelmäßig als Verordnung oder Richtlinie Gestalt gewinnen.

Eine **Verordnung** der Europäischen Union ist ein Rechtsakt der Europäischen Union mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten. Eine **Richtlinie** der Europäischen Union ist ein Rechtsakt der Europäischen Union mit allgemeiner Gültigkeit, der grundsätzlich der Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht bedarf.

Wesentliche Elemente mitgliedstaatlicher Rechtssetzung im Lebensmittelsektor sind insbesondere lückenfüllende Regelungen (die europäischen Vorgaben lassen bestimmte Fälle unregelt und damit Raum für nationale Regelungen) und die Sanktionsbewehrung von Verstößen (nationale Bußgeld- und Strafvorschriften⁹).

Wichtige europäische Regelungen im Bereich des Lebensmittelrechts und verwandten Rechtsgebieten:

- RL 98/108/EWG;¹⁰
- BasisVO;
- VO (EG) Nr. 852/2004;¹¹
- VO (EG) Nr. 853/2004;¹²
- VO (EG) Nr. 37/2005;¹³
- VO (EG) Nr. 931/2011;¹⁴
- VO (EU) 1169/2011;¹⁵

9 Zu nennen sind hier – neben den Straf- und Bußgeldvorschriften des LFGB – insbesondere die Straf- und Bußgeldvorschriften der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung (LMStrV).

10 RL 98/108/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel.

11 VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

12 VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

13 VO (EG) Nr. 37/2005, zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen.

14 VO (EG) Nr. 931/2011 über besondere Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

15 VO (EU) 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden LMIV).

C. Lebensmittelrecht

- VO (EU) 2017/625;¹⁶
- VO (EG) Nr. 1069/2009;¹⁷
- wichtige nationale Regelungen im Bereich des Lebensmittelrechts;
- LFGB;¹⁸
- LMHV;¹⁹
- Tier-LMHV;²⁰
- TLMV;²¹
- IfSG.²²

Hinweis: Europäische Regelungen genießen gegenüber nationalen Vorschriften sog. Anwendungsvorrang.

Nationale Gesetze gehen nationalen Verordnungen vor.

Nachrangig gegenüber rechtlichen Vorgaben sind DIN-Vorgaben,²³ die ihrerseits wiederum Branchenüblichkeiten vorgehen.

Eine Sonderstellung nehmen notifizierte Leitlinien für eine Gute Hygienepraxis ein, die DIN-Vorgaben und Branchenüblichkeiten vorgehen.²⁴

II. Der Logistiker als Lebensmittelunternehmer (*Wallau*)

- 20** Bezugspunkt der meisten europäischen lebensmittelrechtlichen Regelungen ist das „Lebensmittelunternehmen“. Was man darunter verstehen muss, ist ebenfalls in der BasisVO geregelt.
- 21** Gem. Art. 3 Nr. 2 BasisVO sind „Lebensmittelunternehmen“ alle „Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“.

16 VO (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (im Folgenden KontrollVO).

17 VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

18 Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

19 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV).

20 Tierische-Lebensmittelhygieneverordnung (Tier-LMHV).

21 Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV).

22 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG).

23 Zur Entstehung von DIN-Vorgaben und ihrer lebensmittelrechtlichen Relevanz siehe *Reiche*, LMuR 2024, 19 ff.

24 Siehe hierzu Rn. 139.

II. Der Logistiker als Lebensmittelunternehmer

Mittels dieser sehr weiten Definition werden insbesondere der Transport und/oder die Lagerung von Lebensmitteln durch bspw. einen Frachtunternehmer Müller oder eine Tiefkühlager GmbH einbezogen. Der Einwand, dass z.B. ein Spediteur nur „Dienstleister“ seines Auftraggebers sei, ist lebensmittelrechtlich dementsprechend denn auch unbeachtlich.²⁵ 22

Hinweis: Das Logistikunternehmen, das (wenigstens auch) „Lebensmittel“ transportiert oder lagert, ist kraft rechtlicher Anordnung „auch Lebensmittelunternehmen“.

Mit dieser Festlegung geht notwendig die Einreihung des Logistikunternehmers als im Lebensmittelrechtssinne verantwortlicher „Lebensmittelunternehmer“ einher. 23

Art. 3 Nr. 3 BasisVO wiederum bestimmt als „Lebensmittelunternehmer“ alle „natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden“. 24

Der „Lebensmittelunternehmer“ ist also nach den maßgeblichen Regelungen der im Lebensmittelrechtssinne „Verantwortliche“;²⁶ ihm obliegt es, die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben in dem seiner Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen sicherzustellen. Als „Verantwortlicher“ in diesem Sinne ist die natürliche Person anzusehen, der das Unternehmen gehört oder die als Organ einer juristischen Person – bspw. als Geschäftsführer einer GmbH – des Unternehmensträgers tätig ist. 25

Hinweis: Der Inhaber oder Geschäftsführer eines (wenigstens auch) Lebensmittel transportierenden/lagernden Logistikunternehmens ist kraft rechtlicher Anordnung der verantwortliche „Lebensmittelunternehmer“.

25 Siehe unten Teil F. Zehn Lebensmittelrechtliche Entscheidungen, VG Oldenburg, Urt. v. 24.2.2012 – 7 A 3119/10, LMuR 2012, 76.

26 Ob bspw. der Begriff „der Verantwortliche“ in § 2a TLMV etwas anderes meint als „der im Einzelfall verantwortliche Lebensmittelunternehmer“ wird diskutiert, siehe hierzu Domeier, in: Sosnitzer/Meisterer, Lebensmittelrecht, § 2a TLMV Rn. 5 ff. Siehe auch Edling, Kommentar zur Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV), S. 71: „Verantwortlich ist der Lebensmittelunternehmer [...] und zwar für die Beförderung tiefgefrorener Lebensmittel der Frachtführer und bzw. Spediteur [...] Einlagerungs- und Lagerbedingungen für tiefgefrorene Lebensmittel der Betriebsinhaber bzw. Vorstand.“

Exkurs: Delegation von Pflichten²⁷

- 26 Weil der Lebensmittelunternehmer nicht alle Aufgaben eigenhändig erledigen kann, besteht die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Erledigung zu betrauen (sog. horizontale²⁸ **Delegation** von Aufgaben).
- 27 Damit wandelt sich die **Erfüllungspflicht** in eine **Sicherstellungspflicht**: Der Lebensmittelunternehmer hat sicherzustellen, dass in dem seiner Kontrolle unterliegenden Betrieb die Vorschriften des Lebensmittelrechts durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehalten werden.
- 28 Den Lebensmittelunternehmer treffen hiernach im Wesentlichen also folgende Pflichten:
- **Organisationspflicht** (der Betrieb ist so zu organisieren, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt werden können);
 - **Auswahlpflicht** (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auszuwählen, die fachlich und in sonstiger Hinsicht geeignet sind, ihre Aufgaben zu erfüllen);
 - **Instruktionspflicht** (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die wesentlichen Anforderungen des Lebensmittelrechts ausreichend informiert sein);
 - **Bereitstellungspflicht** (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung haben, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können)
 - **Prüf- und Kontrollpflicht** (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig auf die Einhaltung der ihnen übertragenen Aufgaben zu kontrollieren).

Hinweis: Bei der Beauftragung Dritter mit der Durchführung bestimmter Aufgaben/Leistungen (= externe Delegation) ist aus lebensmittelrechtlicher Sicht dasselbe Pflichtenniveau sicherzustellen. D. h. es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung auf der Grundlage einer Risikobewertung, in der die jeweiligen Pflichten und Informationsrechte eindeutig definiert und Weisungs- und Prüfrechte sowie angemessene Kündigungsfristen vorbehalten werden. Die Durchführung wenigstens stichprobenhafter Kontrollen ergänzt das Maßnahmensetting.

27 Siehe im Übrigen unten Rn. 254 ff. und ausführlich *Roffael/Wallau*, LMuR 2024, 380 ff.

28 Die sog. „horizontale Delegation“ (= Bildung von Hierarchien von oben nach unten) ist von der sog. „vertikalen Delegation“ (= Bildung von grds. gleichrangiger Zuständigkeitsbereiche) zu unterscheiden. Ausführlich dazu BGH, Urt. v. 13.10.2021 – 2 StR 418/19, NJW 2022, 2206 Rn. 32.